

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 09. August 2010 603

Interpellation von Roland Kuttruff vom 16. Dezember 2009

„Steuergelder in der Stiftung Komturei Tobel“ Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit seinem Vorstoss fordern der Interpellant und 69 Mitunterzeichner und Mitunterzeichnerinnen, es sei „an der Zeit, Licht ins Dunkel der von Steuergeldern finanzierten Stiftung zu bringen“. Die Stiftung habe seit ihrem Bestehen im März 2006 nebst 2.9 Mio. Franken Startkapital weitere Gelder und Dienstleistungen erhalten. Rechne man die inzwischen aufgelaufenen Schulden von knapp Fr. 400'000.-- dazu, habe die Stiftung pro Jahr mehr als 1 Mio. Franken ausgegeben und ausser nicht realisierten Visionen keine zählbaren Resultate vorzuweisen.

Der Regierungsrat nimmt zu den mit der Interpellation aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung:

I. Einleitung

In der Volksabstimmung vom 3. März 1991 verwarf das Thurgauer Volk einen Kredit von Fr. 9.13 Mio. für die Restaurierung und den Ausbau der Komturei Tobel zu einem Museum für Bauern- und Dorfkultur. Danach blieben alle Bemühungen, die Liegenschaften einer neuen Nutzung zuzuführen, erfolglos. Zwar wurden mit verschiedenen Interessenten konkrete Verhandlungen geführt, eine tragfähige und realisierbare Lösung konnte jedoch nicht gefunden werden.

Mit Botschaft vom 11. März 1997 beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Komtureigebäude inklusive Umgelände der Gemeinde Tobel-Tägerschen zum Pauschalpreis von Fr. 1.5 Mio. zu verkaufen. Nachdem die Gemeinde Tobel-Tägerschen dem Regierungsrat mitgeteilt hatte, dass sie den ursprünglich in Aussicht gestellten Kauf ablehne, wurde die Botschaft zurückgezogen. Massgebend für den negativen Entscheid der Gemeindebehörde waren die fehlenden Nutzungsmöglichkeiten. Der Gemeinderat teilte aber gleichzeitig mit, er wolle sich auch weiterhin nach Kräften für den Erhalt der Komturei einsetzen. Die weitere Zukunft der Liegenschaft war damit wieder völlig offen.

Nach dem Scheitern des Verkaufs der Johanniterkomturei Tobel an die Standortgemeinde hatte der Regierungsrat das Dossier zur weiteren Betreuung dem Departement für Bau und Umwelt (DBU) übertragen. Dies mit dem Auftrag, Anfragen allfälliger Kauf- oder Nutzungsinteressenten zu bündeln und zu gegebener Zeit dem Regierungsrat Bericht zu erstatten. Auf

der Basis eines Standberichtes vom 30. April 2002 autorisierte der Regierungsrat das DBU zur Durchführung eines öffentlichen Workshops über mögliche Nutzungen der Liegenschaft.

In der Folge wurde die Bevölkerung in der Tagespresse mit einem Aufruf eingeladen, Nutzungsideen für die Komturei Tobel einzureichen. Den Erfolg der Aktion dokumentierten 20 eingereichte Projektideen. Nach einer intensiven Auseinandersetzung mit den einzelnen Vorschlägen zeigte sich, dass die beiden Projekte „Time-out“ und „Baustelle der Generationen“ am ehesten realisierbar schienen. Ersteres war im Bildungsbereich angesiedelt, Letzteres sah ein betreutes Alterswohnen vor.

Auf der Grundlage eines entsprechenden Berichtes des DBU entschied der Regierungsrat am 22. Dezember 2003, ein Detailprojekt zur weiteren Abklärung der konkreten Machbarkeit der vorgeschlagenen Nutzungsideen zu starten.

Das Projekt war ursprünglich auf ein Jahr, bis Ende Februar 2005, befristet und wurde später bis Ende Mai 2005 verlängert. Die Projektkosten beliefen sich gesamthaft auf rund Fr. 540'000.--. Fr. 440'000.-- wurden durch den NHG-Fonds des Kantons getragen. Die Gemeinde Tobel-Tägerschen wurde in die Projektorganisation eingebunden und beteiligte sich mit einem Beitrag von Fr. 100'000.--. Am 12. Mai 2005 reichten Lenkungsausschuss und Projektleitung den Schlussbericht ein, auf dessen Basis die Botschaft an den Grossen Rat betreffend „Kreditbegehren von Fr. 2'900'000.-- als Stiftungskapital für die Gründung der Stiftung Komturei Tobel sowie die Übertragung der Liegenschaften Komturei Tobel“ vom 21. Juni 2005 erarbeitet wurde. Der Grosse Rat stimmte dieser Vorlage am 23. November 2005 zu.

II. Rechtslage

Die Stiftung ist ein rechtlich verselbständigt bzw. personifiziertes Zweck- oder Sondervermögen (Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, ZGB-Grüniger, Art. 80 N 1). Materiell erforderlich für eine gültige Stiftungserrichtung sind ein Stifter, der den Willen hat, eine Stiftung zu errichten, ein Stiftungsvermögen sowie ein Stiftungszweck. Mit ihrer Entstehung wird die Stiftung vom Stifter rechtlich unabhängig. Die Funktion als Gründer verleiht dem Stifter keinerlei weitere Rechte an der Stiftung. Insbesondere kann die Stiftungsurkunde nach ihrer Errichtung weder vom Stifter noch vom Stiftungsrat noch von Dritten vorbehaltlich eines Änderungsvorbehaltes in der Stiftungsurkunde (Art. 86a ZGB) selbstständig abgeändert werden. Damit die Stiftung funktionsfähig ist, muss sie sodann über eine Verwaltung (i. d. R. Stiftungsrat genannt) verfügen, die für die Geschäftsführung und Vertretung nach aussen verantwortlich ist (vgl. Art. 83 ZGB). Der Stiftungsrat als oberstes Organ darf die Stiftung zweckentsprechend verwalten, nicht aber nach freiem Ermessen gestalten. In den Aufgabenkreis des Stiftungsrates fallen unter anderem die Oberleitung der Stiftung, die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens und die Erstellung von Jahresbericht und Jahresrechnung. Der Stiftungsrat bzw. seine Mitglieder verpflichten die Stiftung durch ihre Handlungen, seien diese

vertraglicher oder ausservertraglicher Art (Art. 55 Abs. 2 ZGB). Ausserdem sind die einzelnen Stiftungsräte bei schuldhaftem Verhalten gegenüber Dritten persönlich haftbar (Art. 55 Abs. 3 ZGB). Einem Gläubiger gegenüber haften somit juristische Personen und Organpersonen solidarisch (Handkommentar zum ZGB, Aebersold, Art. 83 N 8).

Als weiteres Organ schreibt das Gesetz eine Revisionsstelle vor, die vom Stiftungsrat zu bezeichnen ist (Art. 83a ZGB). Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und Vermögenslage der Stiftung und erstellt einen Bericht zuhanden des Stiftungsrates (Art. 83b ZGB).

Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens, dem sie ihrer Bestimmung nach angehören (Art. 84 Abs. 1 ZGB). Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken entsprechend verwendet wird (Art. 84 Abs. 3 ZGB). Mit seinem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (IVB; RB 831.41) hat der Kanton Thurgau die entsprechenden Aufgaben der gemeinsamen Aufsichtsbehörde übertragen (Art. 11 Abs. 2 IVB). Bei der Ausübung der stiftungsrechtlichen Aufsichtstätigkeit kommen anderen öffentlichen Organen keine Aufsichtskompetenzen zu. Im Fall der Stiftung Komturei Tobel bedeutet dies, dass weder der Regierungsrat noch der Grosse Rat in einer aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Kompetenz oder Verantwortung stehen. Sie haben lediglich die Möglichkeit zur Anzeige oder Aufsichtsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde.

Über die Rolle der Stiftungsaufsicht und ihre Kompetenzen wird auf den Bericht zum Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 16. Dezember 2009 „Bericht zur Aufsicht über klassische Stiftungen“ verwiesen. An dieser Stelle sei lediglich vermerkt, dass - als Ausfluss der Stiftungsfreiheit - gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts Eingriffe in den eigentlichen Autonomiebereich der Stiftungsorgane eine Verletzung von Bundesrecht darstellen. In reinen Ermessensfragen hat sich die Aufsichtsbehörde zurückzuhalten und darf nur eingreifen, wenn die Stiftungsorgane bei der Ausführung des Stifterwillens das ihnen zustehende Ermessen überschreiten oder missbraucht haben, der Entscheid also auf sachfremden Kriterien beruht oder einschlägige Kriterien ausser Acht lässt (Handkommentar zum ZGB, a. a. O., Art. 84 N 8, und dort angeführte BGE).

III. Fragenbeantwortung

Frage 1

Gemäss der Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 21. Juni 2005 widmete der Kanton für die Gründung der Stiftung Komturei Tobel als Stiftungskapital Fr. 2'900'000.-- und übertrug die im Eigentum des Kantons stehenden Liegenschaften der Komturei Tobel an die zu gründende Stiftung. Für das vorangegangene kantonsinterne Projekt wurden Fr. 540'000.-- aufgewendet. Nicht darin enthalten sind die internen Kosten der beteiligten Amtsstellen, die primär aus Arbeitsleistungen resultierten. Nach der Stiftungsgründung fielen Fr. 24'116.-- für die Erarbeitung des

Gestaltungsplans durch das Amt für Raumplanung an.

Frage 2

Der Regierungsrat wurde über den Gang der Entwicklung regelmässig, u. a. auch von seinem Beobachter im Stiftungsrat, ins Bild gesetzt. Er verfolgte die Entwicklung von Anfang an sehr aufmerksam. Nachdem im Zusammenhang mit den anstehenden Baubewilligungsverfahren und der Vergabe von Architekturleistungen zwischen Stiftungsleitung und Standortgemeinde Differenzen aufgetreten waren, fand im November 2006 eine Aussprache zwischen Gemeindevertretern, der Stiftung und den seitens des Kantons involvierten Departementen für Bau und Umwelt bzw. für Finanzen und Soziales statt, welche zu vermitteln versuchten. Klarzustellen ist, dass der Stiftungsrat aufgrund der rechtlichen Selbständigkeit der Stiftung zu dieser Aussprache nicht verpflichtet war.

Am 2. Oktober 2007 unterbreitete die Stiftung dem Regierungsrat einen umfassenden Bericht über den Stand der Planung und ersuchte diesen um Unterstützung im Zusammenhang mit verschiedenen Problemstellungen. Das für die Koordination zuständige Departement für Finanzen und Soziales (DFS) nahm dazu namens des Regierungsrates im November 2007 Stellung. Konkret lehnte es die zusätzliche Absicherung von Bankkrediten ab, stellte Bedingungen für eine provisorische Bewilligung des Time-out-Angebots und verweigerte in diesem Zusammenhang auch einen Zinskostenbeitrag und eine Bürgschaft. Abgelehnt wurde auch eine zusätzliche Defizitgarantie für die Restfinanzierung des Buchprojekts „Komturei Tobel“.

Frage 3

Das Time-out-Angebot in der Komturei Tobel wurde dem Departement für Erziehung und Kultur (DEK) 2003 vorgestellt. Das Departement äusserte sich gegenüber den Initianten von Anfang an bezüglich der Realisierungschancen des Projektes skeptisch. Davon abgesehen, dass in jenem Zeitpunkt die rechtlichen Grundlagen für die Versetzung von Schülern aus einer Regelklasse in eine Time-out-Klasse fehlten, sprachen aus Sicht des DEK auch die geografischen Bedingungen nicht für ein Time-out-Angebot in Tobel. Dementsprechend sah sich das Departement auch nicht veranlasst, das Projekt voranzutreiben oder auf die Vorgehensweise des Geschäftsführers zu reagieren.

2006 wurden die erwähnten gesetzlichen Grundlagen geschaffen. Auf Drängen der damaligen Verantwortlichen der Stiftung Komturei Tobel, die fest mit der Realisierung des Time-out-Angebots als Teil des Nutzungskonzepts gerechnet hatten, führte das DEK in seinem Konzept zur Führung von Time-out-Klassen vom 3. Mai 2006 auch Tobel als Standort auf. In der Folge stellte der Geschäftsleiter ein konkretes Projekt vor, das zwar ein Angebot der öffentlichen Schule sein, aber von einer privaten Trägerschaft geführt werden sollte. Nach der Gesuchseinreichung am 27. Juli 2007 und der Antwort vom November 2007 wurden weder das DEK noch das Amt für Volksschule in der Sache wieder angesprochen oder über den Verlauf des Projekts orientiert.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass nur eine Schulgemeinde Trägerin einer Time-out-Klasse als Angebot der öffentlichen Schule sein kann. Dementsprechend hätten nur entweder die Sekundarschulgemeinde Affeltrangen oder die Gemeinde Tobel-Tägerschen als Trägerin der Primarschule eine Time-out-Klasse in der Komturei führen können. Beide Gemeinden lehnten es jedoch ab, die Trägerschaft zu übernehmen.

Frage 4

Wie unter den rechtlichen Erwägungen (vgl. Ziff. II.) erwähnt, liegt die Verantwortung für die Geschäftsführung einer Stiftung beim Stiftungsrat. Sodann ist es Sache der Aufsichtsbehörde einzugreifen, wenn das Stiftungsvermögen nicht zweckgemäss verwendet wird. Zu den Eingriffskompetenzen der Stiftungsaufsicht wird auf die vorstehenden rechtlichen Ausführungen sowie den Bericht zur Aufsicht über klassische Stiftungen verwiesen.

Frage 5

In der erwähnten Botschaft an den Grossen Rat wurde umfassend dargelegt, wie die Zukunft der Komturei nachhaltig gesichert werden kann. Aus der Projektarbeit waren klare Vorschläge mit fundierten Businessplänen und Realisierungsfahrplan hervorgegangen, die als Grundlage der Stiftungsgründung und der Berechnung des erforderlichen Stiftungskapitals dienten. Damit waren aus Sicht des Regierungsrates alle Weichen für eine erfolgreiche Umsetzung des Projektes gestellt. Die finanzielle Ausstattung der Stiftung entsprach dem sich aus den bekannten Grundlagen ergebenden Bedarf. Die Stiftung hat zu keinem Zeitpunkt die Auffassung vertreten, sie sei mit zu wenig Mitteln ausgestattet worden.

Frage 6

Gemäss Art. 2 Abs. 1 der Stiftungsurkunde der Stiftung Komturei Tobel ist Zweck der Stiftung die Nutzung und Belebung, Erneuerung und Ergänzung des Kultur- und Baudenkmals Komturei Tobel unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Zwar kann die Stiftung Rechte an Liegenschaften erwerben und veräussern (Abs. 3). Ob eine Veräusserung von Land oder historischen Bauten zulässig ist, muss im konkreten Einzelfall nach Massgabe des Stiftungszwecks beurteilt werden. Hierfür ist primär der Stiftungsrat verantwortlich.

Frage 7

Wie vorstehend erläutert, kann die Stiftung gemäss Stiftungsurkunde Bauland veräussern. Wie der Stiftungsrat mitteilt, wird er im Zug des hängigen Baulandverkaufes mit den Käufern die rasche Realisierung der Stützmauer verbindlich vereinbaren.

Frage 8

Die Finanzkontrolle ist stiftungsrechtliche Revisionsstelle der Stiftung

Komturei Tobel. Für diese Aufgabe sind die Vorschriften über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften entsprechend anwendbar (Art. 83b Abs. 3 ZGB). Die Finanzkontrolle hat die Jahresrechnungen (Bilanzen und Erfolgsrechnungen) für die am 31. Dezember 2006, 2007, 2008 und 2009 abgeschlossenen Geschäftsjahre geprüft. Die Geschäftsführung war nicht Gegenstand der Prüfungen durch die Revisionsstelle. Die Finanzkontrolle ist bei ihren Revisionen nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen sie schliessen müsste, dass die Jahresrechnungen nicht Gesetz und Statuten entsprechen. Es ist aber festzuhalten, dass es im Stiftungsrecht keine Décharge-Erteilung gibt weder durch die Aufsichtsbehörde noch durch ein Stiftungsorgan. Dies bedeutet insbesondere, dass der Stiftungsrat durch die Abnahme der Jahresrechnung für allfällige Fehler und Pflichtverletzungen später dennoch zur Verantwortung gezogen werden kann.

Frage 9

In der Bilanz per 31. Dezember 2009 ist das gesamte Anlagevermögen mit Fr. 980'011.-- ausgewiesen. Es ist nicht Aufgabe des Regierungsrates, sich zu Fragen der Bewertung von Projekten, Immobilien und anderen Rechnungselementen zu äussern.

Frage 10

Mit Schreiben vom 19. Januar 2009 teilte der Vorsteher des DFS dem Stiftungspräsidium mit, dass der Regierungsrat über die Entwicklung in der Stiftung Komturei Tobel besorgt sei. Vor diesem Hintergrund lege er Wert auf eine klare Kompetenzregelung. Er habe daher entschieden, den bisherigen Beobachter aus dem Stiftungsrat zurückzuziehen. Dies sei auch die logische Konsequenz aus der laufenden Überprüfung der Corporate Governance.

Frage 11

Aufgrund der erwähnten Rechtsnatur der Stiftung als rechtlich verselbständigtetes Zweck- oder Sondervermögen liegt die Zuständigkeit und Verantwortung für die Erfüllung des Stiftungszwecks einzig und allein beim Stiftungsrat. Weder der Regierungsrat noch der Grosse Rat sind zum Eingreifen befugt. Diese Kompetenz fällt - falls die Voraussetzungen dafür erfüllt sind - einzig der Aufsichtsbehörde zu (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. II).

Frage 12

Die Verantwortung für ein allfälliges Scheitern des Vorhabens kann nur die Stiftung und deren Organe treffen. Auf Seiten 10 und 11 der Botschaft an den Grossen Rat vom 21. Juni 2005 wird dazu festgehalten:

„Zahlreiche Berichte, Untersuchungen und Berechnungen untermauern die dargelegten Fakten und liefern Entscheidungsgrundlagen, wie sie nur selten in dieser Tiefe vorliegen. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass Prognosen für die künftige Entwicklung immer auch mit Unsicherheiten behaftet sind. Die absolute Gewissheit, dass das vorgelegte Konzept letztlich

auch zum Erfolg führen wird, kann es zu diesem Zeitpunkt nicht geben. Ein Ja zur vorgeschlagenen Lösung ist daher auch ein Ausdruck des Vertrauens in die Initiative und Kompetenz der Organe der zu gründenden Stiftung.“

Dem ist nichts beizufügen.

Frage 13

Gemäss Art. 88 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB hebt die zuständige Aufsichtsbehörde die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen auf, wenn deren Zweck unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann. Gemäss Art. 15 Abs. 3 der Stiftungsurkunde der Stiftung Komturei Tobel überträgt bei einer Aufhebung der Stiftungsrat das Vermögen dem Kanton Thurgau (sog. Rückfall).

Ist die Stiftung hingegen überschuldet und zahlungsunfähig, richtet sich das Vorgehen nach Art. 84a ZGB. Demgemäss hat der Stiftungsrat der Revisionsstelle eine Zwischenbilanz vorzulegen (Abs. 1). Kommt diese zum Schluss, dass die Stiftung tatsächlich überschuldet ist und ihre Verbindlichkeiten längerfristig nicht erfüllen kann, so legt sie die Zwischenbilanz der Aufsichtsbehörde vor (Abs. 2). Die Aufsichtsbehörde hält den Stiftungsrat zur Einleitung der erforderlichen Massnahmen an oder trifft diese - bei Untätigkeit des Stiftungsrates - selber (Abs. 3). Solche Massnahmen können z. B. in der Einschränkung des Stiftungszweckes, der Festlegung von Sanierungsmassnahmen oder der Aufhebung der Stiftung bestehen. Nötigenfalls beantragt die Aufsichtsbehörde vollstreckungsrechtliche Massnahmen (Abs. 4), also die Durchführung des Konkursverfahrens. Im Falle des Konkurses werden die vorhandenen Aktiven verwertet und an den Meistbietenden versteigert.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach